

Statuten des Vereins zur Förderung der Wiedereingliederung psychisch- und Sucht-Kranker (komorbid Erkrankter) in der Städteregion Aachen

§1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Wiedereingliederung psychisch- und Sucht-Kranker (komorbid Erkrankter) in der Städteregion Aachen „**KOMO**“ e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Aachen und wird in das Vereinsregister des Amtsgericht in Aachen eingetragen.
- 1.3 Er hat nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§2. Zweck des Vereins

2.1 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Menschen, die gleichzeitig an einer psychischen und an einer Sucht-Erkrankung (Komorbidität) leiden, in ihrer beruflichen, sozialen und Persönlichkeitsentwicklung zu stärken.

Der personenzentrierte Ansatz verfolgt das Ziel ihrer sozialen und beruflichen Reintegration.

2.2 Wesentlich sind die Koordination und die Vernetzung der Angebote der Suchtkrankenhilfe und der sonstigen allgemeinen Psychiatrie.

Zentral ist die Entwicklung niedrigschwelliger Hilfen. Die tägliche Erreichbarkeit und die Kooperation mit anderen Hilfeinrichtungen ermöglichen eine Rückfall- und Dekompensationsprophylaxe, sowie im Krisenfall die rasche Einleitung von Stabilisierungsmaßnahmen.

2.2.1 Der Verein verfolgt weder politische noch konfessionelle Zwecke.

§3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.2 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Der Verein darf Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen mit der Zweckbestimmung diese für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§4 Mitglieder des Vereins

- 4.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung. Nach abgeschlossener Vereinsgründung setzt die Stimmberechtigung des neuen Mitgliedes zwei Monate nach dem Beitritt ein.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 4.3.1 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
 - 4.3.2 Darüber hinaus kann ein Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, sofern es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Der Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten
- 5.2 Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und für das Beitragsjahr voll zu entrichten.
- 5.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Die Gremien des Vereins

6.1 Der Vorstand

- 6.1.1. Den Vorstand bilden mindestens drei Personen, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 6.1.2 Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 6.1.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und interne Aufgabenverteilung selbst.
- 6.1.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Einvernehmen mit seinen Mitgliedern.
- 6.1.5. Der Vorstand verfasst Sitzungsprotokolle, die von jedem Mitglied einsehbar sind.
- 6.1.6. Die MitarbeiterInnen des Vereins können weder in den Vorstand noch als RechnungsprüferInnen gewählt werden.
- 6.1.7. Vereinsmitglieder, die beim Verein angestellt sind, sind stimmberechtigt im Sinne des §6. Absatz 2.3. der Satzung.

6.2 Die Mitgliederversammlung

6.2.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher (Poststempel) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden (Poststempel). Die Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung.

6.2.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse zu Punkt 6.2.3 bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.2.3. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über:

- Die Wahl des Vorstandes;
- Den Jahres- und Kassenbericht;
- Die Entlastung des Vorstandes;
- Die Wahl von Kassenprüfern

6.2.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand und muss auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder von diesem einberufen werden. Bezüglich der Ladungsfrist und Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6.2.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Auflösung des Vereins

7.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Aachener Verein ALI – Aachener Laienhelfer Initiative e.V. - zur Verwendung für deren satzungsgemäßen Zwecke.

7.3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Aachen, den 04. April 2011